



Ansprechpartner Patrick Busse  
Telefon 05259-9865-41  
Telefax 05259-9865-22  
E-Mail patrick.busse@wald-und-holz.nrw.de

Datum 13.09.2021  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-03.2021.04

## **Öffentliche Bekanntgabe**

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mitder Feststellung,  
dassnach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine  
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Hochstift* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

### **Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)**

**in derGemeinde:** Büren  
**Kreis:** Paderborn  
**Gemarkung:** Ahden  
  
**Flur/e:** 9  
**Flurstück/e:** 491 und 74 tlw.  
**mit einer Größe von:** 2,5 ha  
  
**zur Änderung der Nutzungsart in:** Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) in der Anlage 1unter Nr.17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keineUmweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüternicht zu erwarten sind.

DieFeststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPGfür das Nicht-Bestehender UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sindder nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Im Landschaftsschutzgebiet „Talhänge von Alme und Afte“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung vonLebensräumen der für die teils offene, teils enggekammerte oder bewaldete, jedenfalls überwiegend klein strukturierte Kulturlandschaft der Talhänge typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, kleinere Waldbestände, [...] als Schutzziel festgesetzt. Eine Erstaufforstung in diesem Rahmen läuft dem Schutzziel nicht zuwider.

Eine Waldrandgestaltung, welche den Schattenwurf und den Nährstoffentzug der Bäume auf anliegende Flächen minimiert, berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft. Weiterhin stellt die Erstaufforstung eine Verbindung der Waldbereiche im Norden und Süden der Fläche sicher, sodass eine Waldvermehrung an dieser Stelle auch aus forstlicher Sicht Sinn ergibt. Überdies sind die angegebenen Baumarten dort standortgerecht und stellen lokal ein Struktureichtum sicher.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Busse